

I. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Sondernutzung der „Schulstraße/Dorfplatz“ im Ort Nümbrecht zum Zwecke eines wöchentlichen Marktbetriebes (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, Seite 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW Seite 1028/SGV NW 91) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 02.05.2001 folgenden I. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Sondernutzung der „Schulstraße/Dorfplatz“ im Ort Nümbrecht zum Zwecke eines wöchentlichen Marktbetriebes (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 4 (Gebührenmaßstab und Satz) der Satzung erhält folgende Fassung:

Die Gebühr richtet sich nach den laufenden Frontmetern, die auf der „Schulstraße/Dorfplatz“ von den Verkaufseinrichtungen des Gebührenschuldners eingenommen werden. Pro angefangenen laufenden Frontmeter und Markttag beträgt die Gebühr 1,50 Euro.

§ 2

Dieser I. Nachtrag der Gebührensatzung über die Sondernutzung der „Schulstraße/Dorfplatz“ im Ort Nümbrecht zum Zwecke eines wöchentlichen Marktbetriebes (Sondernutzungsgebührensatzung) tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.